

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Mittwoch**, dem **08. März 2017**, um **19:00 Uhr**, im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **2. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Gesetzesänderungsvorschlag betreffend § 13 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, Resolution, Beratung und Beschlussfassung
2. Baulandfreigabe Angergasse West – Südteil, Beratung und Beschlussfassung
3. Zubau NMS, Baumeister, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
4. Zubau NMS, Zimmerer, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
5. Eislaufplatzüberdachung, Baumeister, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
6. Eislaufplatzüberdachung, Zimmerer, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
7. Eislaufplatzüberdachung, Spengler, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
8. Straßenbau 2017, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
9. Verkehrsregelung im Bereich Kleinhöfleiner Hauptstraße und Johann Kodatsch-Straße entsprechend dem Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE), Beratung und Beschlussfassung
10. Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017, Neubeschluss, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
 - b) Lustbarkeitsabgabe
 - c) Hundeabgabe
 - d) Friedhofsgebühren
 - e) Kanalbenützungsgebühr
11. Kurzparkzonengebühr-Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
12. Räumlichkeiten Generationenzentrum, Benützungsentgelt, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
13. Entgelt für die Anfertigung von Adresstiketten, Aufhebung der Kundmachung, Beratung und Beschlussfassung
14. Allfälliges

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Walter Laciny (ÖVP), Johann Skarits (ÖVP) und Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Birgit Tallian (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Istvan Deli (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister (ÖVP), Johann Wagner (ÖVP), Mag. Josef Christian Schmall (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Bernd Weiß (SPÖ), Mag. Klaus Mracek (SPÖ), Dr. Ramin Pecnik (SPÖ), Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt (SPÖ), Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), Niklas Tschida (SPÖ), Ulrike Locsmandi (SPÖ), Mag. Yasmin Dragschitz (Grüne), LAbg. Mag. Regina Petrik (Grüne), Anja Haider-Wallner (Grüne), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ) und Magistratsdirektorin-Stellvertreterin Mag.^a Karin Mad zugleich als Schriftführerin.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer und Gemeinderat Mag. Klaus Mracek zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 07.02.2017, Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 07.02.2017 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 07.02.2017 einstimmig genehmigt worden ist.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Herr Kollege Molnár hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass ich das letzte Mal mitgeteilt habe, dass ich eine Frage schriftlich beantworten werde. Das ist leider untergegangen, ich werde dies aber bis spätestens Freitag nachholen.“

1. Gesetzesänderungsvorschlag betreffend § 13 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, Resolution, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Wie auch in anderen Städten nutzen in Eisenstadt ausländische Kfz - Lenker den Umstand, dass eine Vollstreckung im Ausland – mit Ausnahme von Deutschland – praktisch nicht möglich ist und lösen keine Parktickets. Die ausgestellten Organstrafverfügungen werden von den ausländischen Kfz-Lenkern nicht einbezahlt und Zulassungsbesitzer – bzw. Lenkeranfragen von einer ausländischen, meist ungarischen Behörde nicht beantwortet.

Beispielsweise wurden im Jahr 2016 von insgesamt 724 an Nichtösterreicher ausgestellten Organstrafverfügungen (überwiegend ungarische Kennzeichen) 537 nicht und nur 187 bezahlt.

In anderen Bundesländern wurde in der Landesgesetzgebung bereits auf diesen Umstand der Ungleichbehandlung reagiert. Die Bundesländer Wien und Oberösterreich haben in ihren Parkgebührengesetzen gleichlautende Bestimmungen aufgenommen, die zum Anlegen von technischen Sperrern (Parkkrallen) an das Fahrzeug ermächtigen, um Kfz-Lenker am Wegfahren zu hindern.

Die Rückmeldungen der Behörden über die Verwendung solcher Parkkrallen sind durchwegs positiv.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt folgende Resolution:
Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt ersucht den Burgenländischen Landtag das Burgenländische Kurzparkzonengebührengesetz dahingehend abzuändern, dass dem § 13 ein Abs. 4 angefügt wird, der die Möglichkeit schafft, auch gegen ausländische Kfz-Lenker strafrechtlich erfolgreich vorgehen zu können und damit die faktische Ungleichbehandlung von Österreichern und Nichtösterreichern zu beheben:

§ 13 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz (**Änderungsvorschlag fett und kursiv**):

(1) Wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

(2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 22 Euro eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

(4) Bei den nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und

2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise - anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen

und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung [BGBl. I Nr. 120/2016](#), geleistet wurde.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren!

Ich weiß nicht, ob Vizebürgermeister Kovacs jetzt – wir haben uns nicht abgesprochen – vielleicht auch das gleiche berichten möchte. Wir werden diese Resolution selbstverständlich unterstützen. Dieser Vorstoß ist erforderlich und zweckmäßig. Ich habe auch bereits erste Gespräche mit dem SPÖ-Klub im Land geführt und ich denke, es wird an einer Beschlussfassung im Land nicht scheitern.“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir werden auch dieser Resolution zustimmen. Für uns war auch ganz entscheidend - wir haben das auch vor wenigen Jahren hier bei einer Bürgerversammlung angesprochen - dass viele eben vom Ausland kommende PKWs hier geparkt haben und nicht bestraft worden sind und das jahrelang. Du hast vorhin eine Zahl von 700 erwähnt - in welchem Zeitraum war das jetzt, okay, innerhalb eines Jahres - insgesamt kann man sich vorstellen, was sich in Eisenstadt abgespielt hat. Wie viele da in den letzten Jahren nicht bezahlen haben müssen

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„537.....“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Und das betrifft jetzt ein Jahr, oder?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Ja, ein Jahr, 2016!“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Da kann man sich jetzt vorstellen, welche Einnahmen nicht ins Budget geflossen sind. Die andere Sache für mich, ganz wichtig, heute auch hier festzuhalten, ist, dass das natürlich das Mittel ist, um eben die vom Ausland kommend, dann auch zu bestrafen oder mit dieser Krallen bestrafen zu können. Aber ich möchte auch

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und die Versorgungsleitungen für die Grundstücke Nr., KG. St. Georgen, im Planungsgebiet „Angergasse West - Südteil“, ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Dorfgebiet (BD) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegenden Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Zubau NMS, Baumeister, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat für das Projekt „Zubau NMS“ das Gewerk Baumeister im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. 4 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. 4 Firmen haben Angebote abgegeben.

Die Anbotseröffnung fand am 09.02.2017 um 10:15 Uhr im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

1. Firma Kienzl	€ 312.574,27 inkl. USt.
2. Firma Eibel	€ 351.906,14 inkl. USt.
3. Firma H+F	€ 354.012,43 inkl. USt.
4. Firma Swietelsky	€ 359.974,88 inkl. USt.

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, das Gewerk Baumeister für das Projekt „Zubau NMS“ an den Billigstbieter, die Firma Kienzl Bau-GmbH, Lobäckerstraße 63, 7000 Eisenstadt, mit der Angebotssumme von € 312.574,27 inkl. USt. zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Zubau NMS, Zimmerer, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat für das Projekt „Zubau NMS“ das Gewerk Zimmerer im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. 4 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. 3 Firmen haben Angebote abgegeben.

Die Anbotseröffnung fand am 09.02.2017 um 11:00 Uhr im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

1. Firma Gollubits	€ 485.870,82 inkl. USt.
2. Firma Breser	€ 636.440,66 inkl. USt.
3. Firma Kast	€ 686.719,54 inkl. USt.

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, das Gewerk Zimmerer für das Projekt „Zubau NMS“ an den Billigstbieter, die Firma Gollubits Ges.m.b.H & Co.KG, Rusterstraße 116a, 7000 Eisenstadt, mit der Angebotssumme von € 485.870,82 inkl. USt. zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Eislaufplatzüberdachung, Baumeister, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat für das Projekt „Eislaufplatzüberdachung“ das Gewerk Baumeister im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. 4 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. 3 Firmen haben Angebote abgegeben.

Die Anbotseröffnung fand am 24.02.2017 um 09:15 Uhr im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

1. Firma H+F	€ 234.147,78 (exkl. USt)
2. Firma Kienzl	€ 279.311,10 (exkl. USt)
3. Firma Eibel	€ 284.945,61 (exkl. USt)

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, das Gewerk Baumeister für das Projekt „Eislaufplatzüberdachung“ an den Billigstbieter, die Firma Held und Francke Baugesellschaft m.b.H, Lobäckerstraße 61, 7000 Eisenstadt, mit der Angebotssumme von € 234.147,78 exkl. USt. zu vergeben.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben bei dieser Eislaufplatzüberdachung schon beim ersten Beschluss sehr mit uns gerungen und auch diesmal wieder doch mit uns gerungen, bezüglich der hohen Kosten dieser Maßnahme, die natürlich von den Vereinen gewünscht wird. Aber wir haben auch beim ersten Mal, als der Punkt in der Sitzung war, schon angemerkt, man könnte doch das Dach für eine Photovoltaikanlage nutzen. Das ist mittlerweile mit der Bauabteilung geklärt, dass das aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. Grundsätzlich haben wir uns jetzt entschieden, bei allen 3 Anträgen zuzustimmen. Weil wir erstens sehr positiv überrascht waren, dass Holzbauweise gewählt worden ist und damit eine ökologische Bauweise für diese Halle, und auf der

anderen Seite ist es uns auch ein Anliegen, dass Mädchensportarten mehr gefördert werden – heute am Weltfrauentag.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Es laufen auch Buben Eis!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ja, es laufen auch Buben Eis und die dürfen auch! Und es ist auch der Eishockeyverein natürlich hier mit begünstigt, aber eben auch die Mädchen vom Eiskunstlaufen. Danke!“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Eislaufplatzüberdachung, Zimmerer, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat für das Projekt „Eislaufplatzüberdachung“ das Gewerk Zimmerer im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. 3 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. 3 Firmen haben Angebote abgegeben.

Die Anbotseröffnung fand am 24.02.2017 um 10:15 Uhr im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

1. Firma Gollubits	€ 269.010,60 (exkl. USt)
2. Firma Kast	€ 350.705,70 (exkl. USt)
3. Firma Breser	€ 354.513,00 (exkl. USt)

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, das Gewerk Zimmerer für das Projekt „Eislaufplatzüberdachung“ an den Billigstbieter, die Firma Franz Gollubits Ges.m.b.H & Co KG, Rusterstraße 116a, 7000 Eisenstadt, mit der Angebotssumme von € 269.010,60 exkl. USt. zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Eislaufplatzüberdachung, Spengler, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat für das Projekt „Eislaufplatzüberdachung“ das Gewerk Spengler im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. 4 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. 3 Firmen haben Angebote abgegeben.

Die Anbotseröffnung fand am 24.02.2017 um 11:15 Uhr im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

1. Firma C+R	€ 218.730,38 (exkl. USt)
2. Firma Zimmermann	€ 319.995,70 (exkl. USt)
3. Firma Gollubits	€ 340.761,50 (exkl. USt)

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, das Gewerk Spengler für das Projekt „Eislaufplatzüberdachung“ an den

Billigstbieter, die Firma C+R Abdichtungstechnik GmbH, Betriebsstraße 3, 7000 Eisenstadt, mit der Angebotssumme von € 218.730,38 exkl. USt. zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Straßenbau 2017, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat am 07.02.2017 für den Straßenbau 2017, die Projekte Gartenäcker, Obere Kirchtaläcker West, Untere Kirchtaläcker Ost und Hotterweg, im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Sieben Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Von sieben Firmen wurden Angebote abgegeben.

Anbotsabgabe: 02.03.2017, 10.00 Uhr

Sieben Firmen haben die Angebote rechtzeitig abgegeben. Die Anbotseröffnung fand am 02.03.2017, 10.15 Uhr, im Rathaus Eisenstadt statt.

Anbotseröffnung nach dem Einlangen in der Stadtgemeinde Eisenstadt unter Anwesenheit der Firmenvertreter:

1. Firma STRABAG AG	€ 1.198.636,32 inkl. USt.
2. Firma Straka Bau	€ 1.554.294,17 inkl. USt
3. Firma Pittel + Brausewetter	€ 1.311.563,82 inkl. Ust
4. Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H	€ 1.058.243,24 inkl. USt
5. Firma ABO Asphalt- Bau Oeynhausn GmbH	€ 908.295,59 inkl. USt.
6. Firma Ing. Walter Streit Baugesellschaft m.b.H	€ 1.161.206,71 inkl. USt
7. Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H	€ 878.010,58 inkl. USt.

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, technisch und hinsichtlich der Referenzen geprüft: Als Billigstbieter steht die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Marktstraße 2, 7000 Eisenstadt fest.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Antrag, den Straßenbau 2017 auf Grund des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Marktstraße 2, 7000 Eisenstadt, zum Brutto-Anbotspreis von € 878.010,58 inkl. USt. zu vergeben.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Vergabe für den Straßenbau 2017, für die Projekte Gartenäcker, Obere Kirchtaläcker West, Untere Kirchtaläcker Ost und Hotterweg, an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Marktstraße 2, 7000 Eisenstadt, zu einem Brutto-Anbotspreis von € 878.010,58 inkl. USt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Verkehrsregelung im Bereich Kleinhöfleiner Hauptstraße und Johann Kodatsch-Straße entsprechend dem Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Sanierung des Dorfkanals in Kleinhöflein wurde die gesamte Kleinhöfleiner Hauptstraße und die Johann Kodatsch-Straße saniert. In diesem Zuge wurde ein STVE Plan erstellt, um den Verkehr in diesen Straßenzügen neu zu regeln.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt daher an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.03.2017, TOP 9, den Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE) Kleinhöfleiner Hauptstraße und Johann Kodatsch-Straße beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b) Z 1 und 76 c in Verbindung mit § 94 d StVO 1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2017 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Verkehrszeichen und Standorte

Die verordneten Verkehrszeichen finden sich im Anhang 1 bis 5 wieder. Die Aufstellungsorte der vorangeführten Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem Plan Anhang 6 und 7. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

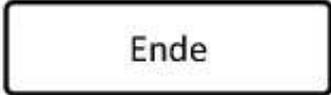
Anbringung

Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Anhang 1 bis 5

Verkehrszeichenverzeichnis		StVE-Plan Kleinhöfleiner Hauptstraße	Seite 1/5	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
1, 40	§52/24	 Halt	630 X 630	2
2, 38, 46	§52/11a	 Zonenbeschränkung	630 X 960	3
3, 8, 16, 26, 27, 28, 29, 41, 49, 50	§50/1	 Querrinne oder Aufwölbung	700	10
4, 7, 19	§50/12	 Kinder	700	3
5, 6, 30, 31	§53/2a	 Kennzeichnung eines Schutzweges	630 X 630	4

Verkehrszeichenverzeichnis		StVE-Plan Kleinhöfleiner Hauptstraße	Seite 2/5	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
9, 34, 47	§52/11b	 Ende einer Zonenbeschränkung	630 X 960	3
10, 11	§52/13b	 Halten und Parken verboten	670	2
12	§52/1	 Fahrverbot	670	1
13, 14, 15, 25, 32, 48, 51	§52/23	 Vorrang geben	700	7
17	§53/11	 Sackgasse	630 X 630	1

Verkehrszeichenverzeichnis		StVE-Plan Kleinhöfleiner Hauptstraße	Seite 3/5	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
18	§53/10	 <p>Einbahnstraße (Fahrtrichtung rechts)</p>	960 X 310	1
20, 21, 53	§54		470 X 310	3
22	§54		310 X 150	1
23	§54		310 X 150	1
24	§54		470 X 310	1

Verkehrszeichenverzeichnis		StVE-Plan Kleinhöfleiner Hauptstraße	Seite 4/5	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
33	§52/9c	 Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 12 To. höchstzulässigem Gesamtgewicht	670	1
35	§52/10a	 Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h	670	1
36	§53/17a	 Ortstafel	1500 X 1000	1
37	§53/17b	 Ortsende	1500 X 1000	1
39	§54		470 X 310	1

Verkehrszeichenverzeichnis		StVE-Plan Kleinhöfleiner Hauptstraße	Seite 5/5	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
42, 43	§53/9e	 Begegnungszone	630 X 960	2
44, 45	§53/9f	 Ende einer Begegnungszone	630 X 960	2
21, 22, 47	§52/11b	 Ende einer Zonenbeschränkung	630 X 960	3
52	§52/2	 Einfahrt verboten	670	1

Anhang 6 und 7



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017, Neubeschluss, Beratung und Beschlussfassung

- a) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
- b) Lustbarkeitsabgabe
- c) Hundeabgabe
- d) Friedhofsgebühren
- e) Kanalbenützungsgebühr

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde mit 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 116/2016) und trat mit 01.01.2017 in Kraft.

Sämtliche Abgabenverordnungen, die sich auf das FAG 2008 stützen, sind auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, neu zu beschließen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2010 und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2010, Zl.: 920-1/8/2-2010 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

b) Lustbarkeitsabgabe**BESCHLUSSANTRAG****V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle
des Eintrittsgeldes, | 10 % |
| 2. für Theatervorstellungen jeder Art, Schaustellungen
jeglicher Art, Ballette, Variete- und Kabarettvorstellungen,
Volksbelustigungen aller Art, Konzerte und sonstige
musikalische und gesangliche Aufführungen und Wiedergaben
des Eintrittsgeldes, | 10 % |
| 3. elektromechanische oder elektronische Spielapparate
(wie z.B. Wurfpeilapparat)
Pauschalabgabe monatlich | € 29,05 |

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theaterunternehmungen eingehoben wird;
3. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 2 Z 3.

4. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2016 Zl.: 920-6/1/21-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

c) Hundeabgabe

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 40,60 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t:

- a) Hunde unter sechs Wochen,**
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,**
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,**
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.**

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2010, Zl.: 920-5/1/5-2010 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

d) Friedhofsgebühren**BESCHLUSSANTRAG****V E R O R D N U N G**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017
über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren**

**Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz,
LGBl. Nr. 16/1970 i.d.F. LGBl. Nr. 50/2013, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4
Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:**

§ 1

**Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt
Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:**

- a) Grabstellengebühr**
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr**
- c) Beisetzungsgebühr**
- d) Enterdigungsgebühr**
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)**

§ 2**Höhe der Grabstellengebühr**

(1) Die Grabstellengebühr beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren Euro	10 Jahren Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	488,00	244,00
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	650,00	325,00
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.462,00	731,00
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	1.788,00	894,00
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.112,00	1.056,00
f) für Aschengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag	310,00	155,00
g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr		

beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühren in den Punkten a) und b)

(2) Die Grabstellengebühr beträgt für die Errichtungskosten

a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt

ein einmaliger Betrag von **€ 732,40**

b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt

ein einmaliger Betrag **€ 1.044,50**

c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg

ein einmaliger Betrag von **€ 1.357,80**

d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode)

€ 1.566,70

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Gebühren gleich den Grabstellengebühren lt. § 2.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

a) bei einfacher Tiefe (1,80 m) EURO 122,00

b) bei doppelter Tiefe (2,40 m) EURO 365,00

c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte) EURO 77,00

d) bei einer Beisetzung einer Urne EURO 122,00

e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Gebühren.

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 81,20 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen- bzw. Grabstellenerneuerungsgebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,**
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,**
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,**
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.**

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages

fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen- bzw. Grabstellenerneuerungsgebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- (4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2013, Zl.: 817-0/4/10-2013 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

e) Kanalbenützungsgebühr**BESCHLUSSANTRAG****V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 i.d.F. LGBL. Nr. 11/2015, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,73 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2016, Zl.: 920-0/2/111-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass die Anträge einstimmig zum Beschluss erhoben wurden.

11. Kurzparkzonengebühr-Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Ab 1. April 2017 erhalten Kraftfahrzeuge sowie emissionsfreie Motorräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder Brennstoffzellen-Wasserstoffantrieb weiße Kennzeichentafeln mit grüner Schrift.

Die mehrspurigen E-Kraftfahrzeuge sollen von der Abgabe der Kurzparkzonengebühr befreit werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen

VERORDNUNG

(Kurzparkzonengebühr-Verordnung)

§ 1

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes vom 02. April 1992, LGBl. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 73/2011, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2017 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26

Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Sr. Elfriede Ettl-Platz	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3

St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen- Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücks Nr. 2236, KG Eisenstadt	

(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 5 Minutenschritten zu € 0,10 zu entrichten. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4**Befreiung von der Abgabe**

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 leg.cit.;

(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 leg.cit.;

(3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 leg.cit. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 leg.cit. gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) a) mehrspurige Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage und einer Parkscheibe gemäß der Eisenstädter Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(8) b) mehrspurige Kraftfahrzeuge gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2017 mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit weißen Kennzeichentafeln mit grüner Schrift, sofern die Fahrzeuge mit einer Parkscheibe gemäß der Eisenstädter Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(9) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 leg.cit. in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten

(Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2016, Zl. 920-8/2/20-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir werden klarerweise hier zustimmen. Elektromobilität gehört landesweit forciert und auch bei uns in der Stadt. Natürlich muss man sich erst ansehen, wie sich das Ganze entwickelt. Wie viele E-Mobilität, wie viele Kraftfahrzeuge hier dann in Eisenstadt in der nächsten Zeit dann unterwegs sind, die auch parken werden. Es ist jetzt nicht der riesengroße Einnahmensverlust, aber ich möchte schon und ich habe heute in den Medien vernommen, dass wir bei dem City-Bus, beim Stadtbus unsere Anregung, dass man eben Menschen, die weniger haben in unserer Stadt, auch unterstützt und dass man diese Personen auch gratis fahren lässt. Vielleicht nochmal

darüber nachzudenken, auf einer Seite forcieren wir Elektromobilität, es ist auch gut so, es wird aber jetzt kein Empfänger sein, der wenig hat, der sich so ein Krafffahrzeug leisten kann. Wir werden das auch unterstützen, aber auf der anderen Seite bitte nochmal zu bedenken, dass es Ärmere in dieser Stadt gibt, die auch Unterstützung brauchen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Räumlichkeiten Generationenzentrum, Benützungsentgelt, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

Bericht

In letzter Zeit kommt es zu vermehrten Anfragen betreffend Nutzung der Räumlichkeiten im Generationenzentrum am Ing. Alois Schwarz – Platz. Es wird nicht nur der Saal für Veranstaltungen und Kurse verschiedenster Art genutzt, sondern vielmehr auch nach kleineren Räumen für Beratungen angefragt. Diese Beratungen des Gewaltschutzzentrums Burgenland, der Caritas der Diözese (Ehe-, Familien- u. Lebensberatung etc.), des Familienbundes Burgenland, des Verein TIPP u.a. werden in den beiden kleinen Beratungsräumen bzw. im Büro abgehalten. Die Nutzungen erfolgen regelmäßig, oft mehrmals in der Woche. Zur Verrechnung einer Miete wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt das Benützungsentgelt mit einem zusätzlichen stundenweisen Entgelt für den Beratungsraum bzw. das Büro beschlossen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	129,40 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	64,70 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	75,50 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	19,40 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	2,60 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,30 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 920-0/2/08-2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Entgelt für die Anfertigung von Adresstiketten, Aufhebung der Kundmachung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.03.2017 über die Aufhebung der Kundmachung mit der ein Entgelt für das Anfertigen von Adresstiketten aus der Bevölkerungsdatei festgesetzt wurde.

§ 1

Die Kundmachung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016, Zahl: 023-9/1/2-2016 über die Festsetzung eines Entgelts für das Anfertigen von Adresstiketten aus der Bevölkerungsdatei wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Josef Weidinger das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

Als Obmann des Abwasserverbandes Eisenstadt-Eisbachtal möchte ich einen kurzen Bericht über aktuelle Herausforderung des Abwasserverbandes geben, im Speziellen auch über ein abgeschlossenes Projekt zum Thema „Kanalsimulation“.

Im Jahr 2008 wurde ein neues Regelblatt zur Mischwasserbewirtschaftung aufgelegt, in dem der Stand der Technik neu definiert wurde. Hier wurde die Betrachtung des gesamten Einzugsgebietes einer Kläranlage mittels Simulationsrechnung definiert. Das Einzugsgebiet unserer Reinigungsanlage umfasst die Gemeinden Trausdorf, Großhöflein, Müllendorf und Eisenstadt. Durch diese Simulationsrechnung ist es möglich, erforderliche Maßnahmen neu zu bewerten und ganzheitlich zu betrachten. Im Speicher Hotterweg - im Eigentum der Stadtgemeinde Eisenstadt - ist ungünstig gelegen und hat bauliche Mängel und da gab es schon seit längerem das Begehren der Wasserrechtsbehörde eines Neubaus und eine neue Bewertung mittels der Simulationsrechnung wurde daher für sinnvoll erachtet. Nachdem wir im Vorstand einige Zeit mit den Gemeinden diskutiert haben, wurde das Projekt „Kanalsimulation“ dann in Kooperation mit der Stadtgemeinde beschlossen und durchgeführt. Was waren unsere Ziele? Seitens der Stadtgemeinde: die Bereitstellung eines Werkzeugs, um Schwachstellen und Potential im Ortskanalnetz der Stadtgemeinde zu erkennen. Besonders in Bezug auf zukünftige Entwicklungen kann man mit Hilfe der Simulation Aussagen über Auswirkungen auf den Bestand und notwendige Adaptierungen treffen. Ein einmal erstelltes System kann jederzeit angepasst und für zukünftige Fragestellungen herangezogen werden. Die Ziele des Abwasserverbandes Eisenstadt Eisbachtal waren eine optimale Nutzung der vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen im Verbandsgebiet und auf der Kläranlage und eine Prüfung, ob und in welcher Größe ein Neubau des Speichers Hotterweg und Regenüberlauf Industriestraße erforderlich ist, oder ob begleitende Maßnahmen ausreichend sind.

Gleich zu den spannenden Ergebnissen, die auch mit der Behörde abgestimmt wurden. Aktuell entspricht die Mischwasserbehandlung mit Speicher Hotterweg dem derzeitigen Stand der Technik. Selbst für die spezielle Situation im Einzugsgebiet des Neusiedler Sees ist der Weiterleitungswirkungsgrad zur Kläranlage noch ausreichend. Der Neubau des Speichers Hotterweg, mit den geschätzte Kosten von € 700.000,-- ist nicht erforderlich, das heißt, wir brauchen das Geld nicht auszugeben. Durch begleitende, kleinere Maßnahmen im Einzugsgebiet der Größenordnung von ca. € 100.000,-- kann dieser Wegfall kompensiert und der Weiterleitungswirkungsgrad zur Kläranlage stark verbessert werden. Natürlich der Regenüberlauf im Bereich des Hotterweges ist umzubauen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen, ist nachzeitigem Stand der Wissenschaft, das Mischwassersystems des Abwasserverbandes inklusive Mitgliedsgemeinden für zukünftige Entwicklungen ausreichend dimensioniert. Mehrere dieser Verbesserungsmaßnahmen können im Rahmen von Wartungsarbeiten selbstständig durchgeführt werden. Die Erhöhung von Pumpkapazitäten am Kläranlagengelände kann im Zuge von planmäßigen Erneuerungen alter Pumpen erfolgen. Wenn man sich so ins Detail vertieft, dann entdeckt man weitere Aufgabenstellungen, um nicht zu sagen, manche Herausforderungen, die neben den laufenden Adaptierungen und dem laufenden Betrieb anfallen. Eine der Herausforderungen betrifft die Grobstoffentfernung bei den Regenüberläufen in der Industriestraße bzw. am Hotterweg. Was ist die Problemstellung dabei? Kurz zur Erklärung: Im Mischwassersystem (gemischte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser) kommt es bei starken Regenereignissen zum Überlauf von verdünntem Mischwasser in den Vorfluter, sprich in den Eisbach. Zuvor wird der sogenannte „erste Spülstoß“, das sind Abwasser und mobilisierte Feststoffe, vom Mischwasserspeicher aufgefangen und der Kläranlage zugeleitet, eben diese Mischwasserbehandlung. Durch die hundertfache Verdünnung des nachfolgenden Schmutzwassers, ist eine Beeinträchtigung des Gewässers so dann nicht mehr zu erwarten. Allerdings gibt es bestimmte Schwimmstoffe, wie z.B. WC-Papier, Binden, sonstige Hygieneartikel, die eben bei diesen sogenannten RÜ - Regenüberläufen - ausgetragen werden und die zu einer optischen Verunreinigung an bestimmten Bereichen führen. Dieses Material löst sich leider immer schlechter auf. Was tun wir dagegen? Durch Einbau eines mechanischen Horizontalrechens, der die Grobstoffe aus dem Mischwasser-strom entfernt und in den Kanal zurück gibt, kann der Austrag in den Eisbach verhindert werden. Dadurch kann auch der

Austrag von Kunststoff (Makroplastik) in die Umwelt reduziert werden. Wir als Abwasserverband planen aktuell die Errichtung eines neuen Rechens im Bereich des RÜ Industriestraße Ruster Straße und des RÜ Hotterweg bei EZE und haben auch in der letzten Vorstandssitzung am 06.03.2017 beschlossen, diese Investitionen in solche Rechanlagen durch alle Mitglieder gemäß Aufteilungsschlüssel zu finanzieren und nicht der jeweiligen Kostenstelle, sprich, nicht der jeweiligen Gemeinde direkt zuzuordnen. Darüber hinaus planen wir aktuell technische Anpassungen an verschiedenen Speichern und Pumpen. Für detaillierte Fragen stehen wir, die Kollegen Gebhardt und Freismuth und ich sowie die Mitarbeiter des Abwasserverbands jederzeit zur Verfügung. Danke, für Ihre Aufmerksamkeit.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich glaube es ist wichtig, dass von derartigen Gesellschaften immer wieder Kurzberichte gemacht werden, weil das natürlich für alle Mitglieder des Gemeinderates interessant sein kann. Falls spezielle Fragen sind, bitte sich an die drei genannten Herren im Detail zu wenden.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

3 Bürger haben mich gebeten, die folgenden Fragen aufzuwerfen. Im Rahmen der Einführung des Stadtbusses wurde am Domplatz mehrere Wochen eine Plakatwand aufgestellt. Meine Frage an den Herrn Bürgermeister, welche Kosten sind der Stadtgemeinde dadurch entstanden? Und noch etwas zum Stadtbus: Wie wir wissen, ist der Stadtbus bei den Bürgern gut angekommen, allerdings habe ich auch schon mehrfach Kritik am Fahrverhalten einiger Buslenker gehört. Beispielsweise fahren die Stadtbusse unter Missachtung ihres Nachranges sehr aggressiv in den Kreisverkehr Ruster Straße/Ödenburger Straße ein. Es erschiene mir daher sehr sinnvoll, mit den Buslenkern darüber ein Gespräch zu führen. Und noch eine Anregung: Auf der Bergstraße, nach der Einmündung des Beethovenweges, wurde linker Hand in Richtung Sylvester-Straße ein Halteverbot verfügt, allerdings hält sich niemand an diese Regelung. Ich rege daher auch für diesen Bereich eine besondere Überwachung sowie Bestrafungen an. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Die Kosten für die Plakatwand kann ich jetzt ad hoc nicht beantworten. Das werde ich nachreichen. Das Fahrverhalten der Busfahrer: Wir sind im ständigen Kontakt mit dem Unternehmen und weisen immer wieder darauf hin. Wir bekommen auch dann und wann solche Mitteilungen. Es wird eine Daueraufgabe sein, das auch immer wieder in das Bewusstsein zu rücken. Im Vergleich zum Beginn, hat sich schon einiges gebessert, dass muss man schon sagen. Zu dem Halteverbot Bergstraße, kann ich jetzt nichts sagen. Aber das haben wir letztes Mal ziemlich ausführlich diskutiert. Wir werden die Polizei gerne darauf hinweisen, dort zu kontrollieren bzw. kann natürlich jeder, der sich beschwert fühlt, auch direkt die Polizei kontaktieren.“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Sehr geehrte Anwesende!

Ich möchte auch etwas zum Thema „Stadtbus“ auch eine Anregung, natürlich werden wir immer wieder mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger konfrontiert, wenn es um den Stadtbus geht. Auf der einen Seite schön, weil er auch gut angenommen wird, auf der anderen Seite kann man nicht jedem eine Bushaltestelle vor die Haustüre bauen, aber vielleicht gibt es noch die eine oder andere Möglichkeit. Ich habe gehört, der neue Busbahn..... ich weiß nicht, wie fertig der schon ist oder Ich nehme an er ist fertig, aber wie sehr sich das schon ausdrückt in den entsprechenden Busplänen usw. Also folgende drei Dinge wurden an mich herangetragen. zum Teil auch von meinen Kolleginnen. Das erste ist, im Originalplan hätte oben bei der Orangeriegasse oder in der Nähe davon, eine Bushaltestelle sein sollen. Also oberhalb vom Stadion, oberhalb des Schlossparkes.....“

- Zwischenrufe -

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Ja genau, Rosentalweg..... Jetzt ist die Frage, der Bus fährt dort oben ja vorbei und es sind einige Leute die Bushaltestelle beim Hartlsteig ist einfach sehr weit weg, ob, nachdem der Bus sowieso oben fährt, also am Feiersteigweg, ob man da vielleicht beim Bereich Feiersteigweg/Rosentalweg eine Haltestelle einmal andenken kann, damit die auch gut versorgt sind. Die zweite Anregung, wir haben es auch schon einmal gesagt, wir sollten unsere Nahversorger da auch unterstützen und sollten auch darauf schauen, dass vor den Nahversorgern Bushaltestellen sind. Zum Beispiel in St. Georgen gibt es eine Bushaltestelle die sich zwar in der Nähe vom

„Jagenbrein“ befindet, aber nicht ganz davor ist. Gibt es so eine Regelung, wie eine Art „Bedarfshaltestelle“, also wenn wirklich jemand mit schweren Taschen einsteigen möchte, dass der Busfahrer stehen bleiben könnte? Also keine offizielle Haltestelle, sondern dass wir das irgendwie Die Frage ist, ob es eine offizielle Haltestelle sein muss, das ist die andere Sache. Wie man das regeln könnte, es muss ja nicht bei dem Plan sein, aber als Anregung für den nächsten. Je früher, desto besser, aber wie gesagt und auch zur Stärkung der Nahversorger. Wir sollen froh sein, dass wir sie haben. Wenn wir als Gemeinde etwas dazu beitragen können, dann umso besser. Die dritte Anregung, ich hoffe, ich gebe das jetzt richtig wider. Es gibt in der Sylvester-Straße den „Martin“ und den „Vitus“ Ich überlasse es meiner Kollegin, die wird das dann sagen.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„In der Sylvester-Straße bei der Kaserne bleibt der „Georg“ stehen, und dann noch einmal ein Stück weiter oben. Auf dem gleichen Weg, parallel runter zu Richtung Innenstadt fährt der „Martin“ und bleibt dort, wo auf der anderen Richtung zwei Stationen sind, gar nicht stehen. Das heißt, die Anregung wäre, bei der Kaserne auch noch einmal eine Haltestelle für den „Martin“ zu machen, weil das wirklich eine weite Strecke ist, wo eben keine Haltestelle ist.“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Mein zweites Anliegen betrifft den Parkplatz auf der Osterwiese. Seit 1. Jänner ist das kein Parkplatz für Dauerparker mehr und wir wissen, dass da einige sehr darunter leiden. Ich unterrichte auch im Gymnasium Kurzwiese und ich weiß von einigen Kolleginnen und Kollegen, hauptsächlich Kolleginnen, die dort eine Dauerkarte hatten. Unsere Schule wird gerade umgebaut, und da gibt es immer wieder Probleme mit den Parkplätzen, wir sind natürlich auf der Suche nach anderen Lösungen. Jetzt war die Frage, das mit dem Kino ist ja ich weiß nicht, wann die Bauarbeiten jetzt anfangen sollen, aber wäre es nicht von Seiten der Gemeinde vielleicht auch ganz gut gewesen, sich zu überlegen, doch Dauerparkplätze dort zu verkaufen, weil es wären doch Einnahmen gewesen, auf die wir jetzt verzichtet haben. Ganz eine konkrete Frage: Bei uns – ich meine das Gymnasium Kurzwiese – ist es so, und ich spreche hier für die Kollegen, nicht für mich, denn ich benötige keine Parkkarte, denn ich habe einen kurzen Weg zur Arbeit und gehe zu Fuß. Ich spreche hier nicht in eigener Angelegenheit, nachdem jetzt bei uns im Mai und im

Juni die Parkplätze am Grund auch nicht mehr gemacht werden, wäre folgende Bitte von vielen Kolleginnen und Kollegen gewesen, dass man eventuell für Mai und Juni eine Regelung trifft, dass man am Parkplatz „Osterwiese“ auch Dauerparkplätze für 2 Monate machen könnte, bis die Schule zu Ende ist. Das ist eine Anregung und das würde der Gemeinde auch vielleicht Geld einbringen, wenn man, solange noch kein Baudatum ansteht, dass man doch noch Dauerparkkarten dort vergeben könnte.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke sehr! Ich möchte die Fragen, soweit ich sie beantworten kann, auch beantworten. Die Sache mit den Haltestellen ist so, dass im Vorfeld der Einführung des Stadtbusses und nachdem bekannt wurde, wo Haltestellen sein sollen, relativ viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sich gemeldet haben und gemeint haben, dass das überhaupt nicht in Frage kommt, dass vor deren Haustüre eine Haltestelle gemacht wird, weil da allerhand was passieren könnte. Jetzt ist es umgekehrt. Jetzt merken die Leute natürlich, dass das jetzt keine übermäßige Belastung darstellt, wenn ein Fahrzeug mehr dort vorbei fährt. Es gibt eine ganze Reihe von Wünschen, ich bekomme jeden Tag Anregungen, neue Haltestelle zu machen, irgendwo anders zu fahren, etc. Bei der Frage der Schaffung von neuen Haltestellen muss man immer den Gesamtfahrplan im Auge haben. Da muss man auch mit den Experten sprechen, aber das geht natürlich. Wir haben vor, dass wir bis zum großen Fahrplanwechsel im Dezember, eine ständige Evaluierung haben werden und dann komplett einen größeren Fahrplanwechsel machen als den jetzigen. Ob jetzt jeder einzelne Wunsch erfüllt werden kann, weiß ich nicht, aber sicher kann ich sagen, dass wir beim Thema „Jagenbrein“ in St. Georgen eine bessere Lösung finden werden. Obwohl die jetzige Bushaltestelle auch nicht sehr weit entfernt ist, werden wir dort dann ab Dezember eine Änderung haben. Orangeriegasse bzw. im Bereich Feiersteig ist ebenfalls ein Thema für den Fahrplanwechsel im Dezember. Das mit der Kasernenstraße muss ich mir ehrlich gesagt noch anschauen. Das werden wir aber auch in die Evaluierungsmaßnahmen mit hinein nehmen. Der zweite Punkt von Kollegin Dragschitz betrifft den Parkplatz „Osterwiese“. Dort gibt es derzeit Überlegungen welche Änderungen wir vornehmen können. Es ist beides möglich, dass man Dauerparkplätze verkauft oder einen Tagesparkplatz macht, was natürlich auch ein entsprechender Vorteil für die Leute wäre, aber das wird in den nächsten Wochen noch genau überprüft werden. Vielleicht können wir das schon in der nächsten Gemeinderatssitzung bearbeiten.“

Ich darf noch den Hinweis geben, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 3. April 2017, um 18:30 Uhr, stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:36 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Karin Mad eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Mag. Josef Mayer eh.

Mag. Klaus Mracek eh.